

# Die duale Struktur in der Röm.-kath. Kirche im Kanton Solothurn

Folien zum persönlichen Gebrauch  
für die Teilnehmenden der  
Weiterbildung vom

29. Oktober 2022 in Solothurn  
Referent: Urs Brosi



# Themen

Die duale Struktur der katholischen Kirche im Kanton Solothurn

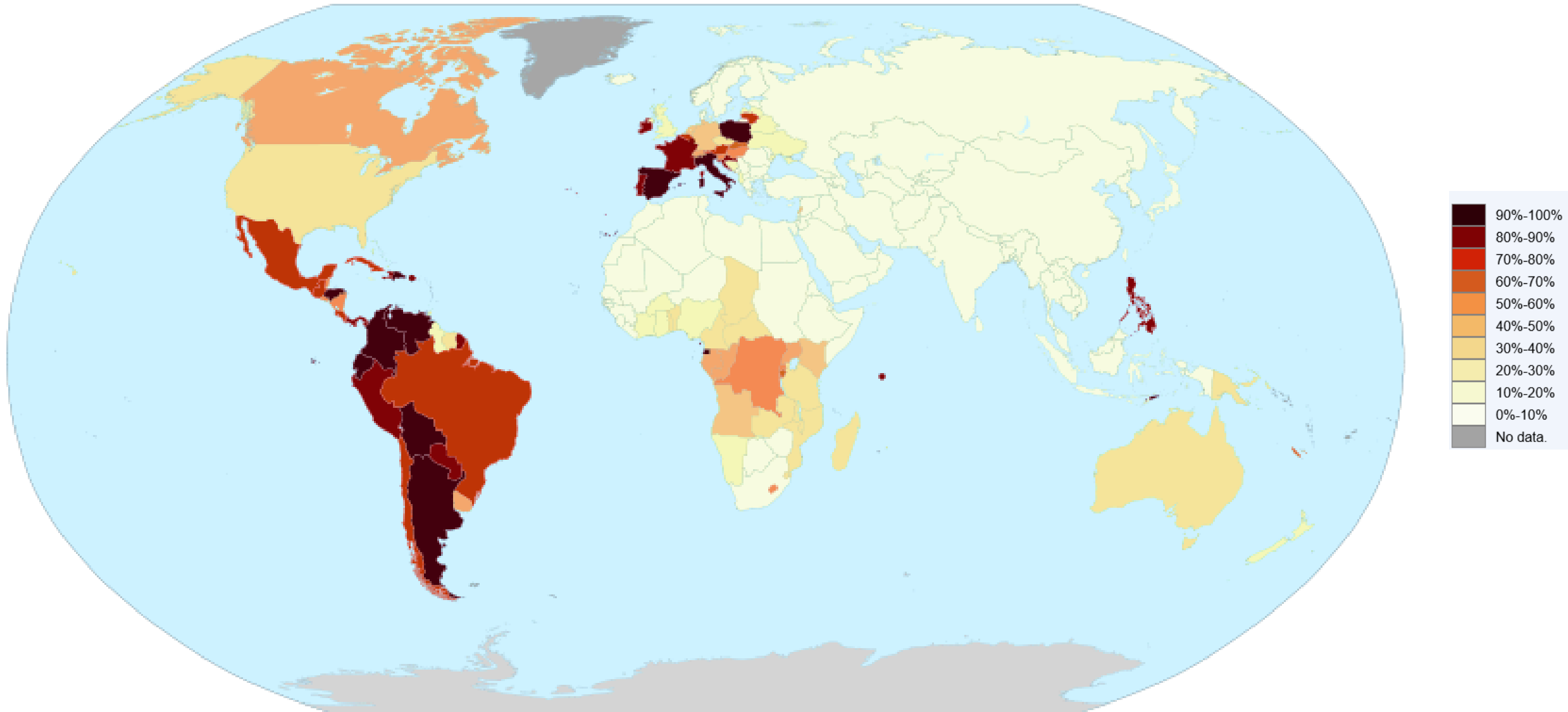
1. Wie ist es? Heutige Organisation
2. Wie soll es sein? Rechtliche Grundlagen
3. Wie kann man es deuten? unterschiedliche Interpretationen  
Positionspapiere der SBK und der RKZ

# Wie ist es?



Heutige Organisation

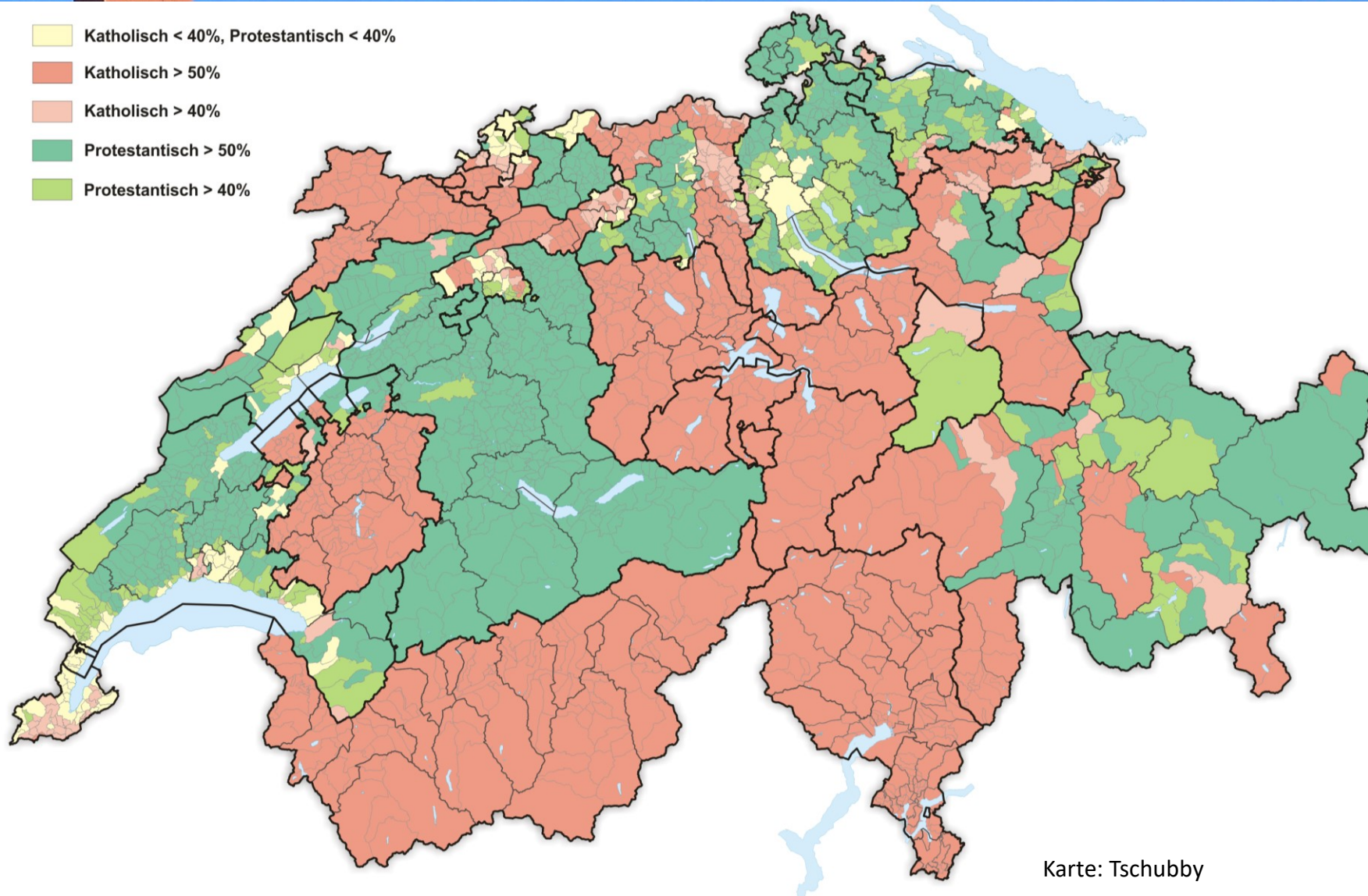
# Katholische Kirche: Verbreitung





# Konfessionen 2017

-  Katholisch < 40%, Protestantisch < 40%
-  Katholisch > 50%
-  Katholisch > 40%
-  Protestantisch > 50%
-  Protestantisch > 40%



Karte: Tschubby



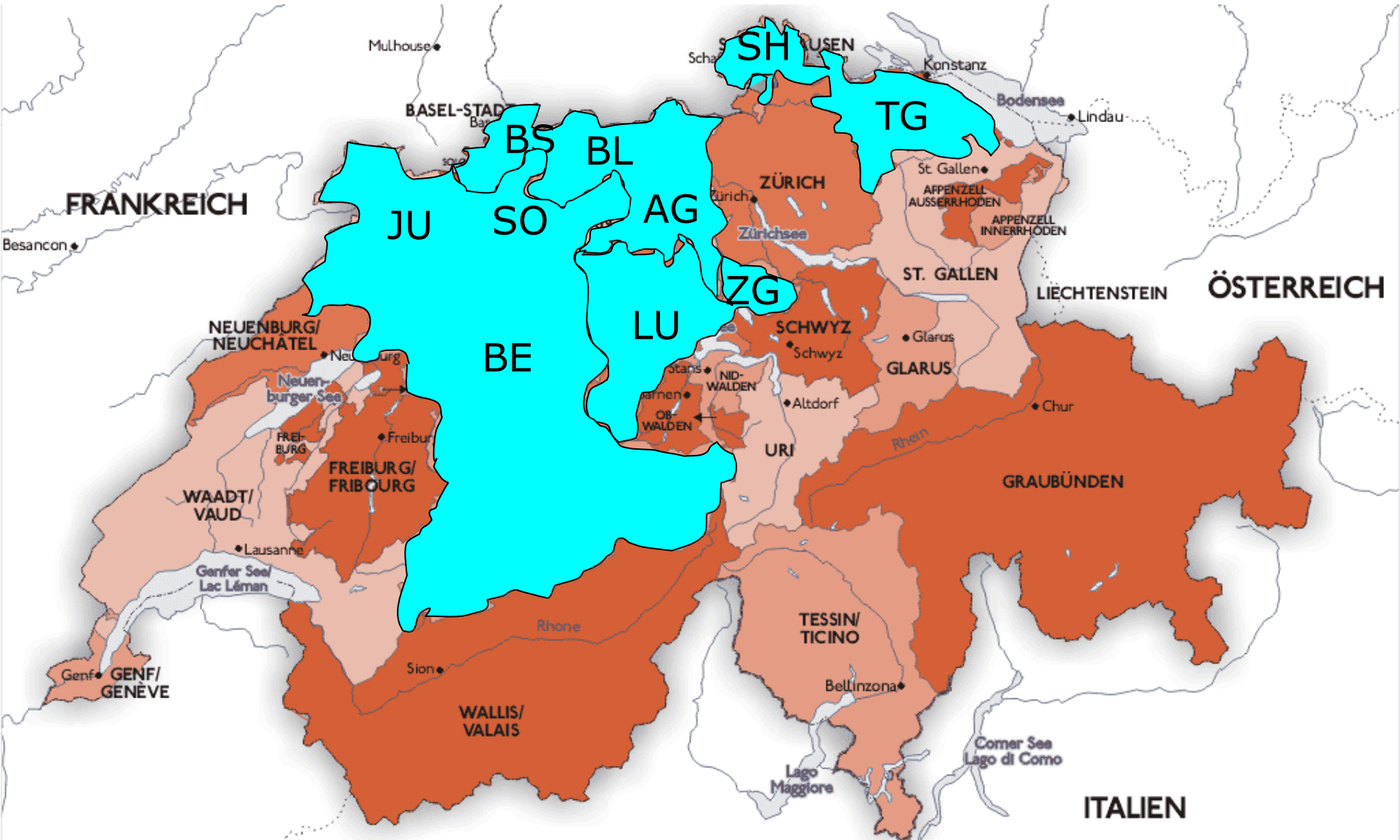
# 6 Bistümer + 2 Gebietsabteilungen

-  Bischofssitz
-  Gebietsabteilung

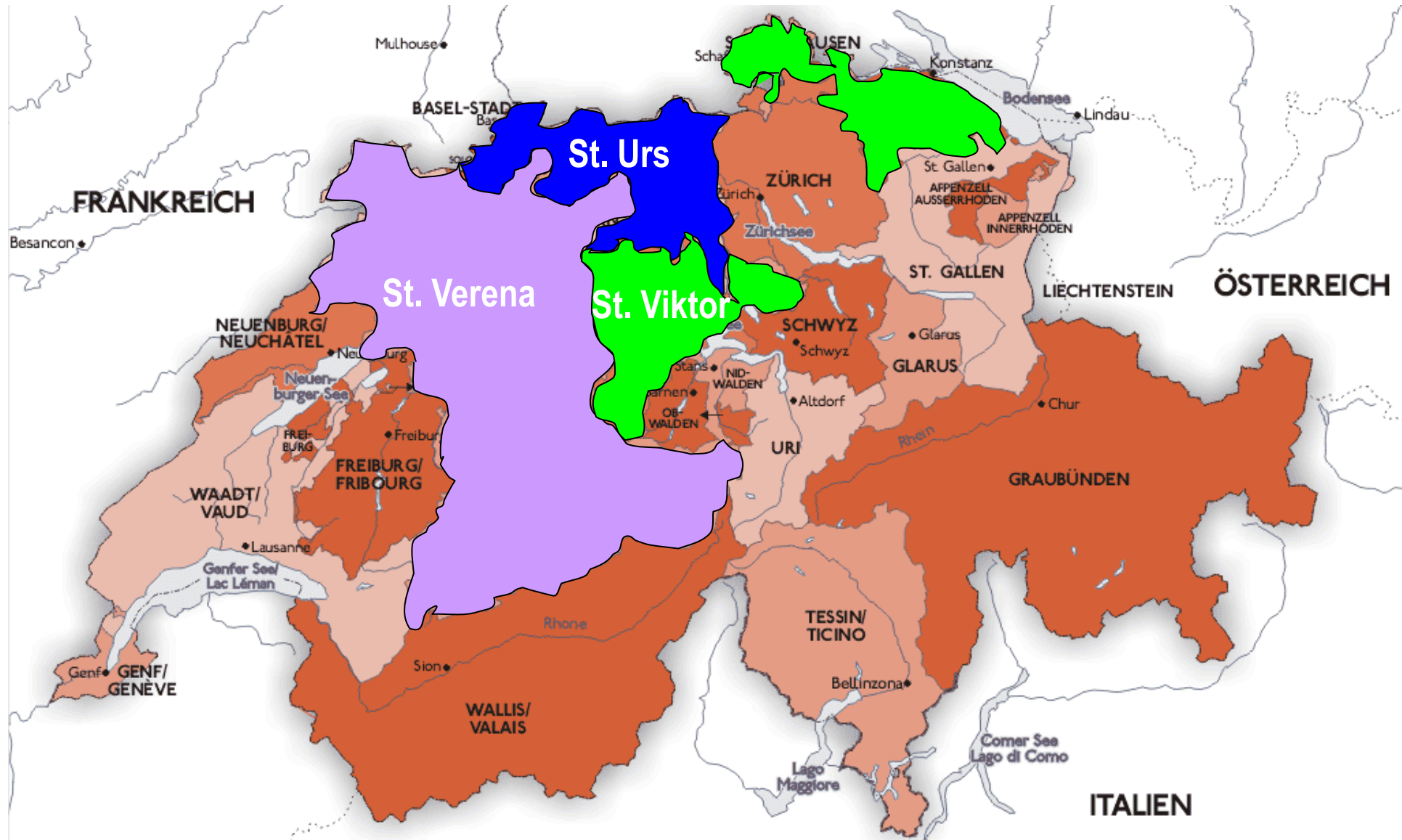




# Bistum Basel



# seit 2004: 3 Bistumsregionen

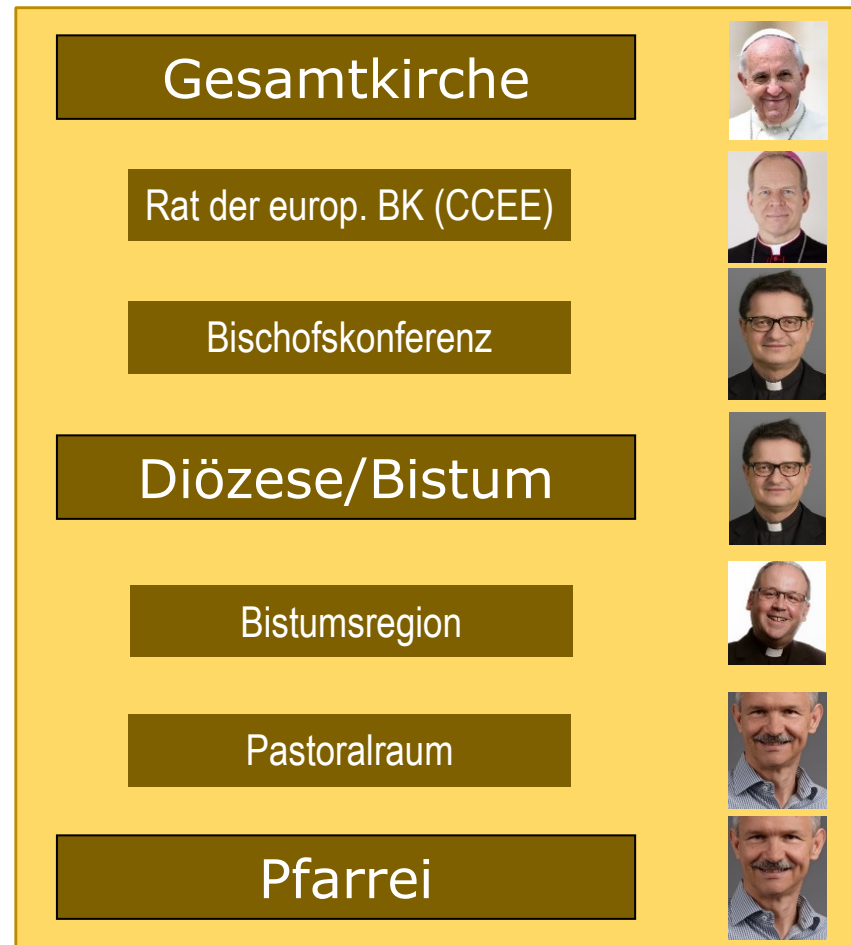






# duale Struktur der katholischen Kirche

## Kanonische Struktur



## Staatskirchenrechtl. Struktur



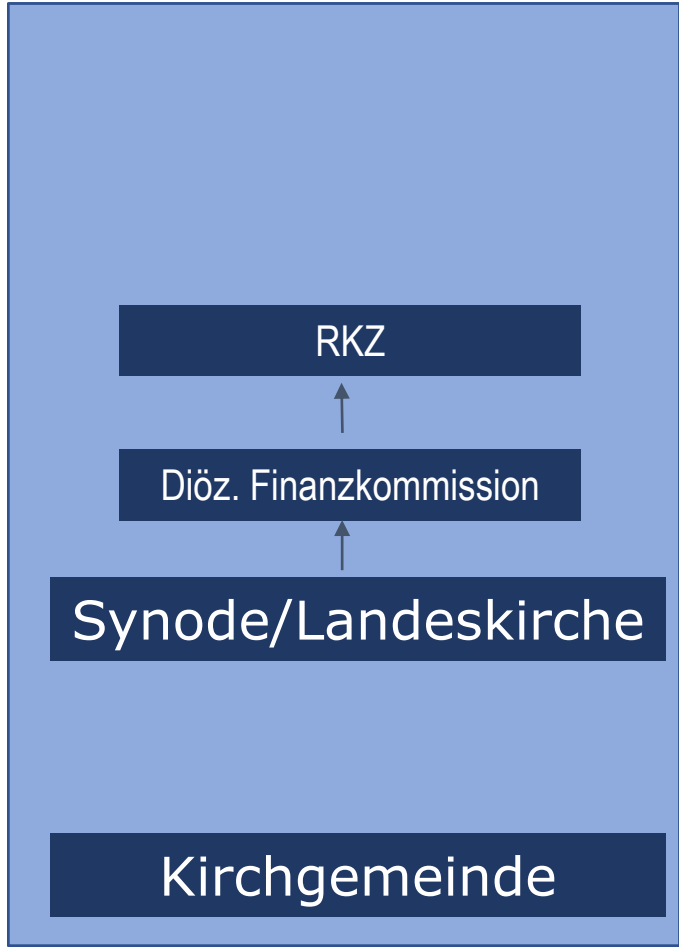


# duale Struktur der katholischen Kirche

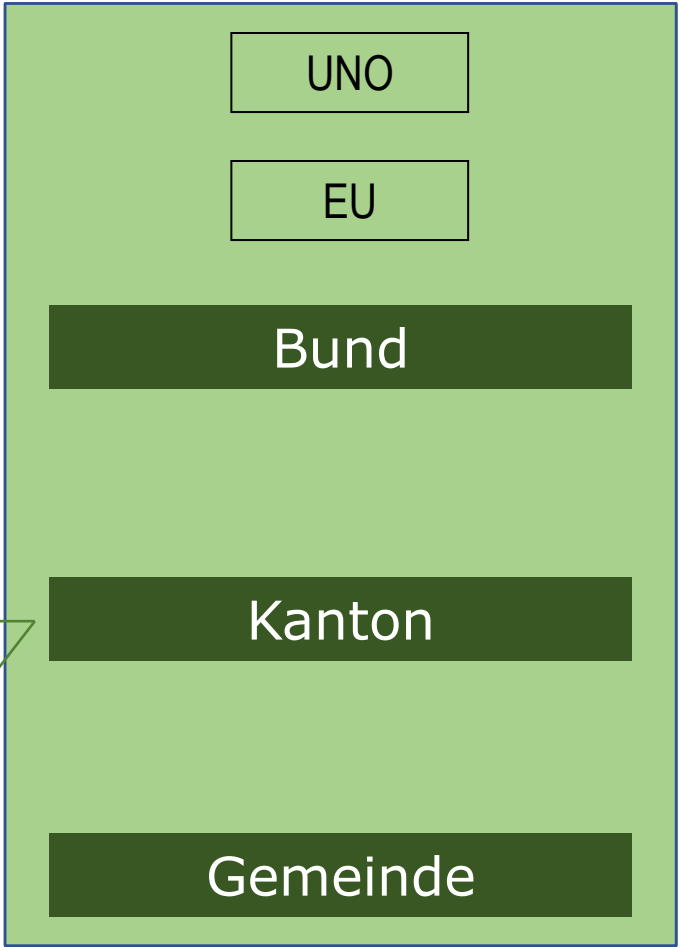
## Kanonische Struktur



## Staatskirchenrechtl. Struktur



## Staatliche Struktur



Video «dual stark» auf Youtube:  
<https://youtu.be/N1vEj2HCgHk>

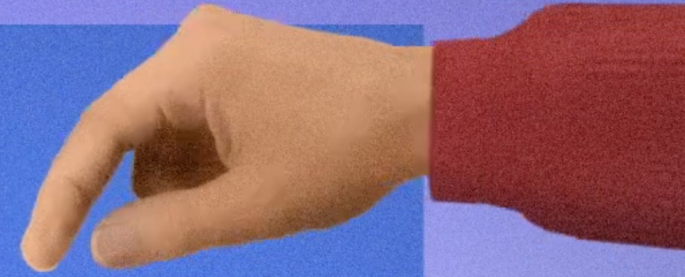


# Personen



**Leitung der Pfarrei**  
mit Mitarbeitenden  
der Pfarrei

**Pfarreirat**  
(beratend)



**Kirchgemeinderat**

**Kirchgemeinde-  
versammlung**

# Aufgaben



## Spiritualia / Pastoral / «geistlich»

- Verkündigung
- Liturgie
- Diakonie
- Personal → Aufgabe



## Temporalia / Verwaltung / «weltlich»

- Finanzen
- Immobilien/Mobilien
- Personal → Anstellung

# Bezeichnungen



Kirchlich

Pastoral

Kanonisch

hierarchisch

schwarze Linie

Organisation

Aufgabe

Rechtsordnung

Strukturprinzip

Amtsträger



~~Staatlich~~ / Parakirchlich

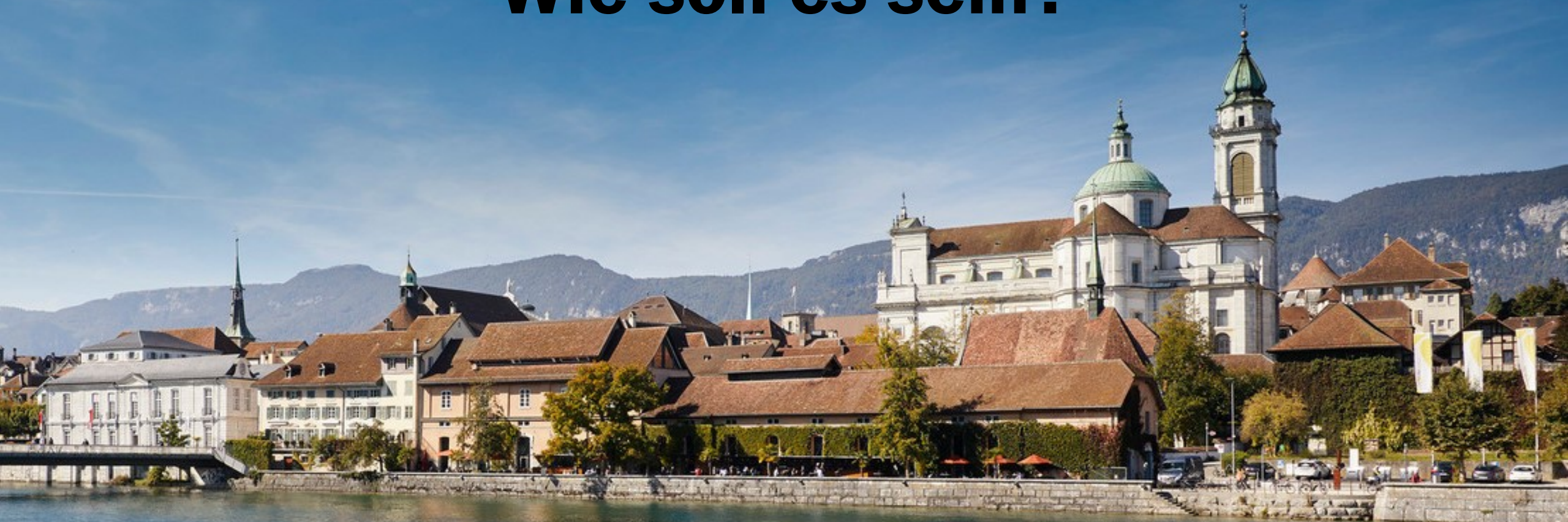
Verwaltung

staatskirchenrechtlich

demokratisch

(???)

# Wie soll es sein?



rechtliche Grundlagen



# 3 Rechtsbereiche

Kanonische Struktur

Staatskirchenrechtl. Struktur

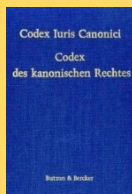
Staat

## kanonisches Recht

Gesamtkirche



Codex Iuris Canonici



Diözese



Diözesanbischof erlässt diözesanes Partikularrecht

[www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch)

## Kirchgemeindliches Recht

Synode

Kirchgemeinden

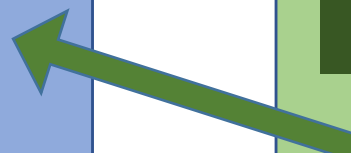
[www.synode-so.ch](http://www.synode-so.ch)

## staatliches Recht

Kanton

Staatskirchenrecht  
bzw. Religionsrecht  
staatliches

[www.so.ch](http://www.so.ch)





# Katholische Kirche



## Codex Iuris Canonici (1983)

### can. 515

§ 1 Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche (z.B. Bistum) auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge (lat.: *cura pastoralis*) unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.

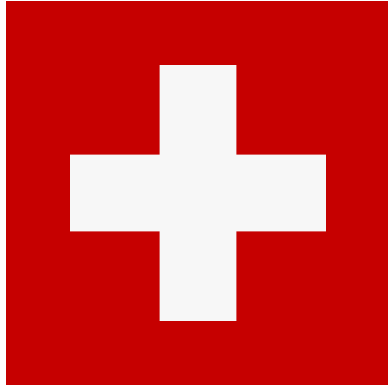
### can. 519

Der Pfarrer ist der eigene Hirte (lat.: *pastor proprius*) der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Hirtensorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.

### can. 522

Der Pfarrer muss Beständigkeit im Amt besitzen und ist deshalb auf unbegrenzte Zeit zu ernennen; der Diözesanbischof kann ihn nur dann für eine bestimmte Zeit ernennen, wenn dies durch ein Dekret der Bischofskonferenz zugelassen worden ist.

# staatskirchenrechtl. Zuständigkeiten



## Eidgenossenschaft

Glaubens- und Gewissensfreiheit

schrittweise zwischen 1798 und 1874 eingeführt, zuerst zur  
Sicherung des Religionsfriedens, heute als Grundrecht

zivile Ehehoheit

## 26 Kantone

Rechtsverhältnis zu einzelnen Religionsgemeinschaften:

- ♦ öffentlich-rechtliche Anerkennung
- ♦ Kirchensteuer
- ♦ Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

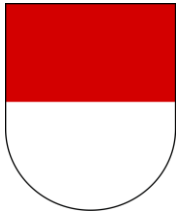
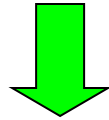


# Staatskirchenrecht ist kantonales Recht



## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 72 Abs. 1: Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.



Kantonsverfassung

Grundsätzliches (Anerkennung), KG und Synode

Gemeindengesetz

Aufgaben der KG, Organe der KG, Stimmrecht, Pfarrwahl, Wahl des Kirchgemeinderats

Regl. Lektionspläne

Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

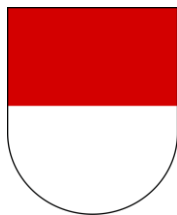
Steuergesetz

Kirchensteuer

Finanzausgleichsg.

Finanzausgleich der KG aus staatlichen Mitteln

Staatskirchenrecht  
bzw. Religionsrecht



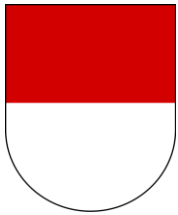
## 4. Staat und Kirche

### Art. 53 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.
- <sup>2</sup> Der Kantonsrat kann andere Religionsgemeinschaften, die Gewähr der Dauer bieten, öffentlich-rechtlich anerkennen.

### Art. 54 Organisation

- <sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften organisieren sich in Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinden können sich zu Synoden zusammenschliessen.

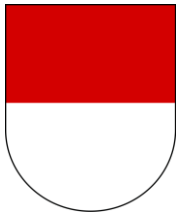


## Art. 55 Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde umfasst alle in ihrem Gebiet wohnenden Angehörigen einer anerkannten Religionsgemeinschaft. Die Kirchgemeinden erfüllen die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung.

<sup>2</sup> Der Austritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeinderat erklärt werden.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde kann niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren.

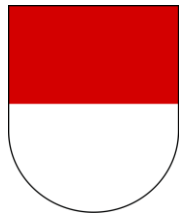


## **Art. 56            Synoden**

- <sup>1</sup> Die Synoden sorgen für die allgemeinen Anliegen ihrer Religionsgemeinschaft und ordnen gemeinsame Belange der Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **Art. 57            Verhältnis zum Kanton**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht, die Synoden der Oberaufsicht des Kantons. Die innerkirchliche Selbstbestimmung ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die Gesetzgebung sowie die geltenden Staatsverträge und Konkordate bleiben vorbehalten.



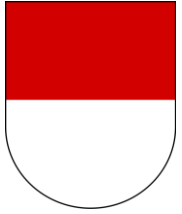
## 3.3. Gemeinden und Zweckverbände

### Art. 45 Stellung und Selbständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### Art. 46 Gemeindesteuern

<sup>3</sup> Die Bürger- und Kirchgemeinden können Steuern auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie Personalsteuern erheben.



## **1. Einleitung**

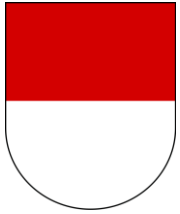
### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:

### **§ 133 Weitere Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerrinnen.





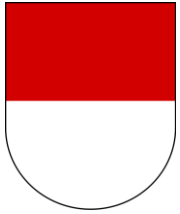
## 1. Einleitung

### § 1 Staatssteuern

Der Staat erhebt eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, eine Quellensteuer, eine Grundstückgewinnsteuer, eine Personalsteuer sowie eine Finanzausgleichsteuer primär zuhanden der Kirchgemeinden.

### § 2 Gemeindesteuern

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen; sie können eine Personalsteuer erheben.



## 2.3.4. Finanzausgleichsteuer

### § 109

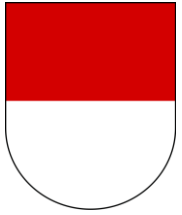
<sup>1</sup> Der Staat erhebt gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen primär zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden sowie sekundär zuhanden der Einwohnergemeinden eine Finanzausgleichsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer

→ Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019

→ Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAV KG) vom 21. Oktober 2019



# Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule



## II. Gestaltung und Genehmigung der Lektionspläne

### § 3 Lektionspläne im Speziellen

<sup>3</sup> Für den konfessionellen Religionsunterricht ist eine Lektion innerhalb der ordentlichen Schulzeit einzuräumen. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde gelegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. In Absprache mit den Landeskirchen kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin andere Organisationsformen festlegen.



# duale Kirchenstruktur

## 1) **Weshalb eine öffentlich-rechtliche Anerkennung?**

Wegen Besteuerungsrecht:

Steuerrecht ist allein staatliches Hoheitsrecht. Der Staat leiht sein Hoheitsrecht den Kirchen. Diese Verleihung setzt voraus, dass die Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

## 2) **Weshalb eine separate staatskirchenrechtliche Struktur?**

Wegen des schweizerischen Rechtsverständnisses:

- Demokratie: Budgetierung von Aufwand und Ertrag, insbes. Festlegung des Steuerfusses müssen demokratisch erfolgen.
- Transparenz: Finanzen müssen öffentlich ausgewiesen werden.

# kantonale Unterschiede



alle anderen:  
öffentl.-rechtl. Anerkennung  
→ Kirchensteuer für  
Kirchgemeinden

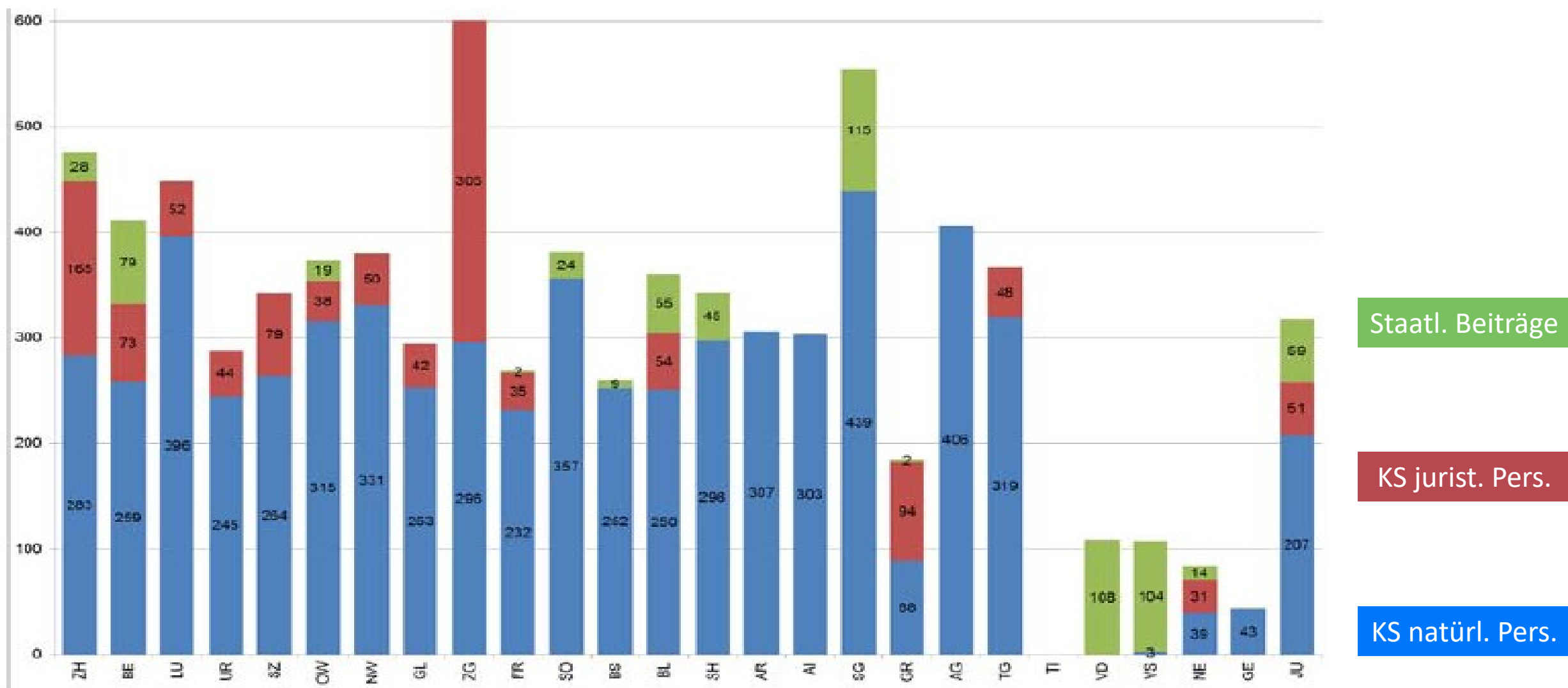
Trennung von  
Kirche und Staat



keine Kirchensteuer,  
aber staatl. Beiträge



# Einnahmen pro Kath. Mitglied (2007)



# Wie kann man es deuten?



Interpretationen



# Zweck der Kirchgemeinden

Verfassung des Kantons Solothurn

## **Art. 55 Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> ... Die Kirchgemeinden erfüllen **die weltlichen Bedürfnisse** ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung.

weltliche Bedürfnisse =  
zeitliche Bedürfnisse (*temporalia*),  
äussere Angelegenheiten

geistliche Bedürfnisse (*spiritualia*) =  
innere Angelegenheiten





# Spektrum der kirchlichen Positionen



Churer Priesterkreis: „Angesichts der entstandenen Verwirrung fordern wir...“



Bistum Chur: Positionen im Streit um Verhaltenskodex unverändert

kath.net (aus Österreich)

## Abschaffen!

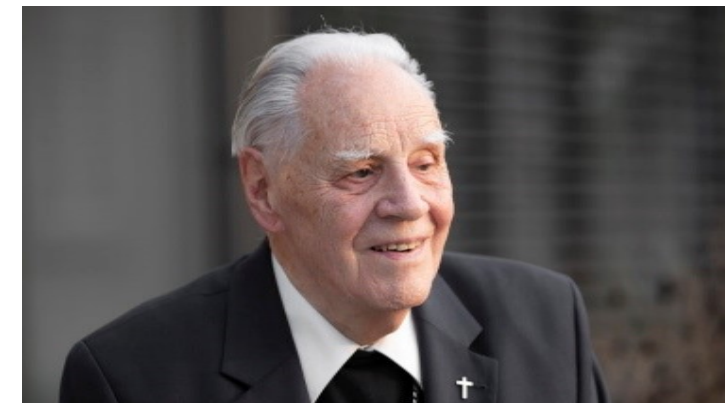
Die staatskirchenrechtliche Organisation verhindert, dass die katholische Kirche gemäss ihrem Selbstverständnis wirken kann. Deshalb ist auf die öffentl.-rechtl. Anerkennung zu verzichten.



Schweizer Bischofskonferenz

## Verändern!

Die staatskirchenrechtliche Organisation soll bestehen bleiben, muss sich aber auf eine rein auxiliare (helfende) Funktion beschränken, indem sie die Bischöfe in ihrer Leitung unterstützt.



Dr. Peter Henrici, em. Weihbischof

## Akzeptieren!

Die staatskirchenrechtliche Struktur ist eine Art der «Inkulturation» der kath. Kirche in die Lebenswelt der Schweiz: direkt-demokratisch, föderal.



# Spektrum der Positionen auf Seiten der Körperschaften



St. Galler Modell der Komplementarität

## ordentliche Verwaltung

Die staatskirchenrechtl. Behörden unterstützen die Kirche mit einer sauberen Administration:  
Klare Entscheidungsprozesse und transparente Finanzen.



Zürcher Modell der verbindl. Kooperation

## Bringt Knowhow und Dynamik

Die Behörden bringen Führungskompetenz in die Kirche und verleihen Impulse für die inhaltliche Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit.

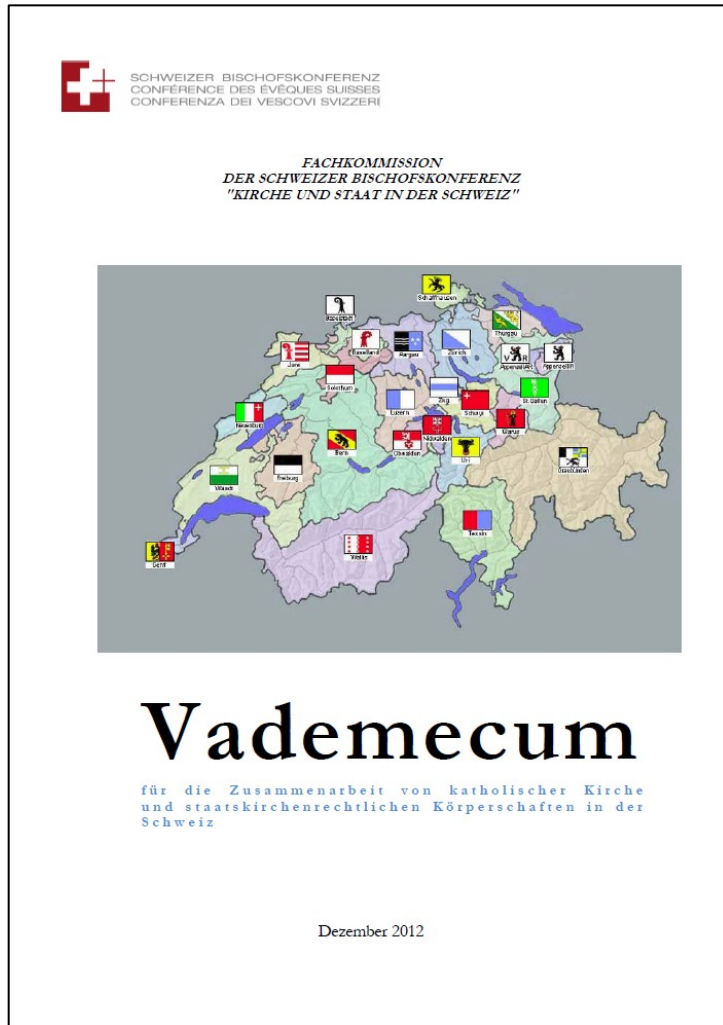


«Allianz Gleichwürdig katholisch»

## Zukunftsmodell für Kirche

Die Kirche ist in der vormodernen Zeit stehengeblieben.  
Die staatskirchenrechtliche Struktur verhilft ihr zur Akzeptanz und zeigt einen Weg in die Zukunft.

# Schweizer Bischöfe: Vademecum (2013)



- Vorgeschichte:
  - Churer Bistumswirren mit Wolfgang Haas (ab 1988)
  - Fall Sabo in Röschenz /BL (2005)
  - wiederholte kritische Äusserungen der Bischöfe
- Tagung der SBK mit römischer Delegation in Lugano, Nov. 2008
- Kommission der SBK mit römischer Delegation erarbeitet diverse Aspekte
- Kurzfassung der Ergebnisse als «Vademecum»
- SBK macht sich «Vademecum» zu eigen (2013)



# Schweizer Bischöfe: Vademecum (2013)

## Vademecum

für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz

„An erster Stelle ist zu betonen, dass es aus theologischen Gründen in der katholischen Kirche nicht zwei nebeneinander stehende Leitungen geben kann. Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils leiten die Bischöfe die Kirche zusammen mit ihren Mitarbeitern, den Priestern und Diakonen sowie den besonders von ihnen beauftragten Laien. Die staatskirchenrechtlichen Organisationen sind deshalb, auch aus der Sicht des staatlichen Rechts, nur dann legitim, wenn sie helfender sowie unterstützender Natur sind und auxiliaren Charakter haben.“ (S. 4)



# Schweizer Bischöfe: Vademecum (2013)

## Vademecum

für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz

„Da es sich bei den Kirchensteuergeldern um öffentliche Mittel handelt, die von den staatskirchenrechtlichen Körperschaften aufgebracht werden, sind die Grundsätze, die der CIC für die Verwaltung der Kirchengüter festlegt, nicht direkt anwendbar.

Es ist freilich stets zu berücksichtigen, dass jede finanzielle Entscheidung an den pastoralen Notwendigkeiten zu messen ist. Für diese tragen die geweihten Amtsträger nach Beratung mit den dafür zuständigen pastoralen Gremien die Verantwortung.“ (S. 7)

# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz  
Conférence centrale catholique romaine de Suisse  
Confederazione centrale cattolica romana della Svizzera  
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera

Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

## Auf das Zusammenspiel kommt es an

Empfehlungen für eine sachgemässe und wirkungsvolle  
Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen  
im dualen System

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)  
Hirschengraben 66 | CH-8001 Zürich | T +41 44 266 12 00 | info@rkz.ch | www.rkz.ch

- breite Unzufriedenheit in den Landeskirchen mit «Vademecum»
- RKZ beauftragt Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht mit der Erarbeitung eines Positionspapiers. «Auf das Zusammenspiel kommt es an – Empfehlungen für eine sachgemässe und wirkungsvolle Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen im dualen System»
- Plenarversammlung heisst das Dokument gut (2018).
- Kartenspiel als Umsetzungshilfe





# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

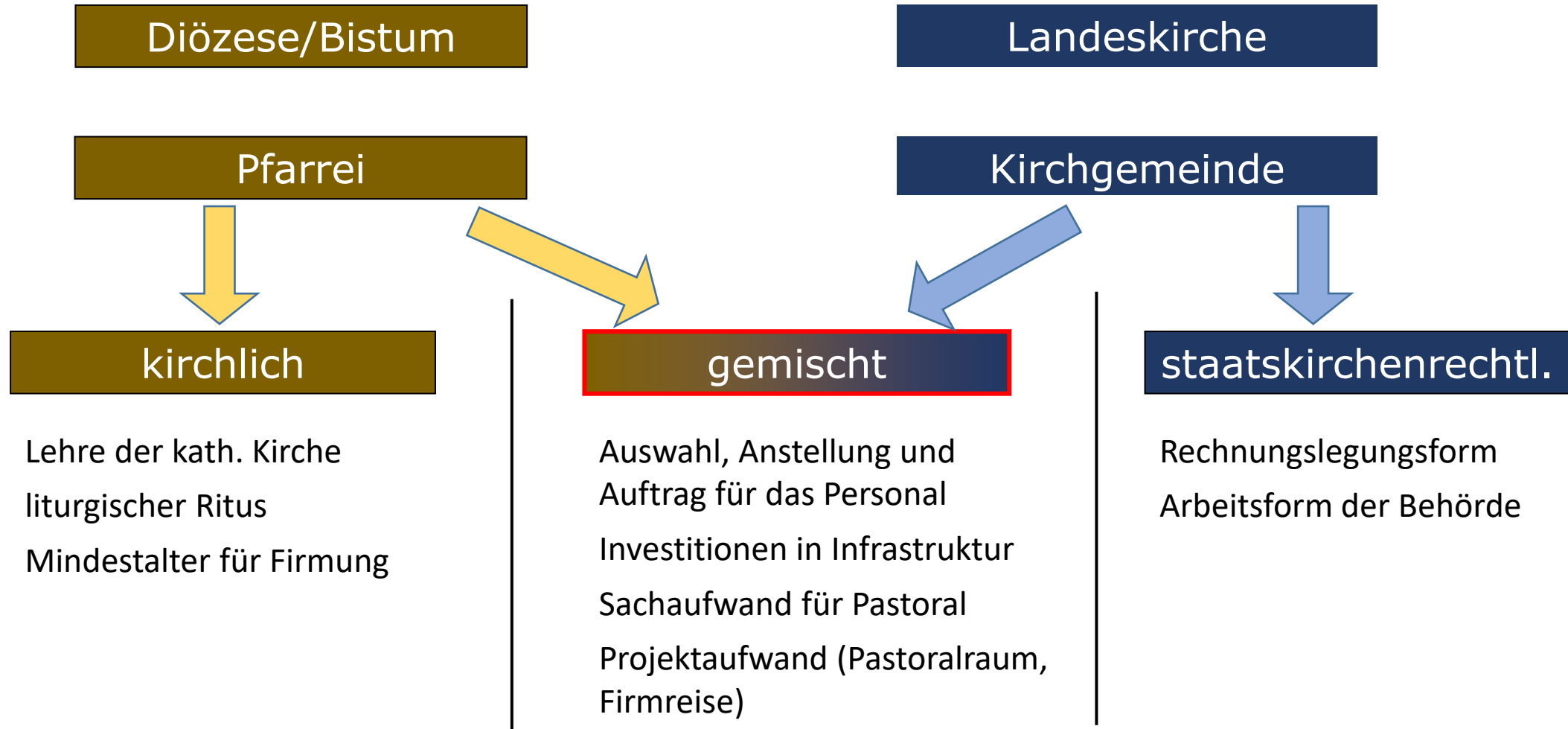
## Auf das Zusammenspiel kommt es an

Empfehlungen für eine sachgemäße und wirkungsvolle Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen im dualen System

### Einleitung: Zwischen Geld und Geist



# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an







# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

gemischt

- Früher: klare Kompetenzscheidung  
solange Kirchenbild gefestigt und Berufsrollen klar waren.
- Heute: notwendigerweise ein Miteinander in der dualen Struktur,  
denn die Gestalt von Kirche ist zunehmend im Umbruch,  
die Rollen von Priestern und vielfältigen Laiendiensten  
sind weniger klar.



# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

gemischt

Ziel (moralisch):

- vernehmen
- ... lichkeit

= anhören

= Einverständnis und Einmütigkeit herbeiführen

**Einvernehmlichkeit**

rechtliche Varianten:

Anhörungs- oder Zustimmungsrecht

praktische Aufgabe:

informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen,  
Suche nach gemeinsamen strategischen Zielen.



# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

«Kirchensteuergelder sind öffentliche Mittel. Die für ihre Erhebung und Verwendung zuständigen Behörden und die pastoral Verantwortlichen, die diese Mittel einsetzen, sind verpflichtet, die Anforderungen an Transparenz, Rechenschaftspflicht und haushälterischen Mitteleinsatz zu erfüllen.»

Der Wille der Steuerzahlenden ist zu erfüllen:

Auch wenn die Geldmittel von pastoral Verantwortlichen eingesetzt werden.

Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Mittel:

Pastoral Verantwortliche müssen mitwirken bei der Rechenschaftslegung.



# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

- Frühzeitiger und verbindlicher wechselseitiger Einbezug
- Anerkennung von Selbstverständnis und Zuständigkeitsordnung der katholischen Kirche
- Fundierte Stellungnahmen der pastoral Verantwortlichen (Abstützung in PEP, Abstützung im Volk, Abstützung in Pastoral vor Ort)
- Anerkennung der Eigenverantwortung der Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden



# RKZ: Auf das Zusammenspiel kommt es an

## «7. Anerkennung der Eigenverantwortung der Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden

Mitglieder staatskirchenrechtlicher Organe sind weder Befehlsempfänger/innen der pastoral Verantwortlichen, noch handelt es sich bei diesen Gremien um reine Finanzierungsgremien.

Staatskirchenrechtlich gesehen handelt es sich bei den Behörden um die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Wohnbevölkerung, die jene Aufgaben wahrnehmen, welche ihnen durch die Gesetzgebung übertragen werden.

Und kirchenrechtlich bzw. theologisch handelt es sich um Getaufte und Gefirmte, die auch als «Laien» an der Sendung der Kirche bzw. am «allgemeinen Priestertum der Getauften» teilhaben. Hinzu kommt, dass sie sich mit viel Engagement und oft mit hohem Sachverstand für die Belange der Kirche einsetzen.»



# Vorschlag

Pfarrei

Pastoralkonzept entwickeln  
Personalkonzept entwickeln

Kirchgemeinde

Konzepte prüfen auf

- Plausibilität und Akzeptanz
- finanzielle und strukturelle Folgen

Falls ablehnend → begründete  
Rückweisung an Leitung der Pfarrei

Personal: Stellenausschreibung, Auswahl, Stellenbeschriebe

Absprache betr. Mitarbeiterführung



# Spannungsverhältnis

Kirchgemeinderat  
ist

~~eigentliche Kirchenleitung  
entscheidet über kirchliche Belange~~

~~reines Instrument zur Finanzbeschaffung  
Verantwortung bei den kanonischen  
Trägern~~

Instrument zur Finanzbeschaffung  
rechtlich eigenständig  
aber in Verantwortung zur Kirche